

**Widerruf
der
Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 22.03.2021
über die Festsetzung eines Beobachtungsgebietes
zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest
nach einem Ausbruch im Altmarkkreis Salzwedel**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG wird Folgendes erlassen:

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 22.03.2021 bezüglich des Geflügelpestausbruchs in einem Hausgeflügelbestand am 18.03.2021 in der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) Ortsteil Vietzen im Altmarkkreis Salzwedel wird mit Wirkung ab 24.04.2021 widerrufen.

Somit sind alle darin festgelegten Regelungen für das in den Landkreis Stendal hineinreichende Beobachtungsgebiet mit den Ortsteilen Kremkau, Berkau, Döllnitz, Poritz und Büste der Stadt Bismark sowie dem Bahnhof Meßdorf aufgehoben.

Hinweis: Die in der Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 17.12.2020 für die gesamte Fläche des Landkreises festgelegte Anordnung zur Aufstallung von Geflügel gilt weiterhin und ist unbedingt einzuhalten.


Patrick Puhlmann
Landrat



Landkreisweit weiterhin geltendes Aufstellungsgebot gemäß der Allgemeinverfügung vom 17.12.2020:

„Sämtliches im Landkreis Stendal gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.“